



Sprachoffensive für mehr Bildungsgerechtigkeit
Modellprojekt „Deputate für Sprachbeauftragte
in 350 Kindertageseinrichtungen“

Stand: 14. März 2025

Ausgestaltung des Modellprojektes

Titel: „Deputate für Sprachbeauftragte in 350 Kindertageseinrichtungen“
(2025 bis 2028)

Das Ministerium für Bildung beschließt auf Grundlage des § 18 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7), nachfolgend abgekürzt KiTaG, die Zulassung eines Modellprojektes für die Zurverfügungstellung von bis zu fünf Deputatstunden für Sprachbeauftragte an bis zu 350 Tageseinrichtungen für Kinder.

Präambel

Sprachbeauftragte in Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz tragen dazu bei, die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung in der eigenen Einrichtung zu verankern. Sie sind Expertinnen und Experten zu Fragen rund um das Thema Sprache bspw. wenn es um den Spracherwerb oder die Beobachtung und Dokumentation von Sprachentwicklung geht. Sprachbeauftragte initiieren und organisieren den fachlichen Austausch zur Sprachbildung im Team und unterstützen die Kolleginnen und Kollegen bei ihrer sprachbezogenen Arbeit. Damit tragen die Sprachbeauftragten dazu bei, dass im Sinne des KiTaG und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen das gesamte Kita-Team im Alltag zuverlässig Sprachbildung und -förderung wahrnehmen kann. Eltern geben sie Impulse und Empfehlungen, wie sie ihre Kinder zu Hause sprachlich anregen können.

Ziel des Modellprojektes ist die Stärkung von zunächst ausgewählten Einrichtungen in herausfordernder Lage bei der Umsetzung einer alltagsintegrierten Sprachbildung und

-förderung, durch die Zurverfügungstellung von Stundendeputaten für Sprachbeauftragte. Grundlage der sprachlichen Bildung in den rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder ist das Konzept einer alltagsintegrierten Sprachbildung auf Basis des für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculums „Mit Kindern im Gespräch“¹.

Zur Erreichung dieses Zieles finanziert das Land zusätzliche Stundendeputate für Sprachbeauftragte in Höhe von bis zu fünf Stunden pro Woche und Einrichtung.

Die Gewährung der ergänzenden Mittel zur Finanzierung von Deputatstunden für Sprachbeauftragte in 350 Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt auf Grundlage dieses Modellprojektes.

Gegenstand

1. Zur Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung sollen in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder so genannte Sprachbeauftragte benannt werden. Sprachbeauftragte sollen über spezifische Kompetenzen im Bereich der Sprachbildung und -förderung verfügen und die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Sie sollen sicherstellen, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam Verantwortung für das Thema übernehmen.
2. In einer ersten Stufe stellt das Land rund 350 Kitas in sozial herausfordernder Lage Deputatstunden für Sprachbeauftragte zur Verfügung. Die Auswahl der 350 Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines datengestützten Verfahrens, das durch das Ministerium für Bildung entwickelt wurde. Die Tageseinrichtungen für Kinder sind den am Startchancen-Programm teilnehmenden rheinland-pfälzischen Grundschulen zugeordnet. Kinder, die diese Tageseinrichtungen besuchen, münden in die Startchancen-Grundschulen ein und prägen damit die Jahrgänge der Startchancen-Grundschulen maßgeblich.

¹ Kammermeyer, G., King, S., Goebel, P., Lämmerhirt, A., Leber, A., Metz, A., Papillon-Piller, A. & Roux, S. (2023). Mit Kindern im Gespräch (Kita). Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. 4. Auflage. Augsburg: Auer.

3. Nach erfolgter Auswahl informiert das Land die Einrichtungsträger in geeigneter Form darüber, dass die Einrichtungen sich am Modellprojekt beteiligen können.
4. Die durch das Land bestimmten Tageseinrichtungen für Kinder erhalten bei Zustimmung durch den Einrichtungsträger zur Teilnahme an diesem Modellprojekt eine Förderung durch das Land, um in der Einrichtung bis zu fünf Deputatstunden für die Sprachbeauftragte / den Sprachbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Ist die Position der/des Sprachbeauftragten noch nicht vergeben, kann eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Einrichtung als solche/r beauftragt werden.

5. Einrichtungen

- mit bis zu 25 Plätzen erhalten je zwei Deputatstunden.
- ab 26 Plätzen mit bis zu 75 Plätzen erhalten je vier Deputatstunden.
- ab 76 Plätzen erhalten je fünf Deputatstunden.

Der Umfang der zuweisungsfähigen Deputate richtet sich nach der Platzzahl entsprechend der Betriebserlaubnis der einzelnen Einrichtungen zum Stichtag 1. August 2025.

6. Eine Sprachbeauftragte / ein Sprachbeauftragter im Sinn des Modellvorhabens ist eine Fachkraft, die
 - a) seitens des Einrichtungsträgers als solche benannt wurde. Dabei kann es sich um eine Benennung auf Basis einer Funktionsstelle nach Nr. 6.2 der Fachkräftevereinbarung² handeln oder um eine anderweitige Benennung, die mit der Ausübung der Aufgaben einer/eines Sprachbeauftragten in der Einrichtung einhergeht.
 - b) gemäß § 21 KiTaG zur regulären Personalausstattung der Tageseinrichtung gehört³, d. h. regelhaft am Kita-Alltag teilnimmt. Damit ist gewährleistet, dass die Fachkraft für die Kolleginnen und Kollegen sowie Eltern im Kita-Alltag ansprechbar ist.

² siehe § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG

³ Über den Stundenumfang soll die erforderliche Kontinuität sichergestellt werden.

- c) im Bereich Sprachbildung und -förderung fortgebildet ist oder wird, und die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung im Thema sprachliche Bildung und Auffrischung bereits länger absolvierter Qualifizierungen hat. Hierzu zählen insbesondere die Qualifizierung im für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“ sowie vergleichbare Qualifikationen⁴.

Liegt keine fachspezifische Qualifizierung vor, soll diese im ersten Jahr der Umsetzung des Modellprojektes begonnen und innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Sprachbeauftragte sollen möglichst nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben.

7. Sprachbeauftragte haben insbesondere die Aufgabe,

- zur Auseinandersetzung mit Inhalten aus „Mit Kindern im Gespräch“ anzuregen,
- sich als Gesprächspartnerin/Gesprächspartner zu Themen der sprachlichen und schriftsprachlichen Entwicklung, Bildung und Förderung anzubieten,
- den fachlichen Austausch im Team zu initiieren,
- Lernanregungen zu gestalten,
- sich zu vernetzen.

8. Sind in einer Einrichtung mehrere Personen als Sprachbeauftragte benannt, kann das zur Verfügung gestellte Stundendeputat von bis zu fünf Stunden je Einrichtung unter diesen Personen aufgeteilt werden. Es können jedoch auch alle Deputatstunden einer Person zugewiesen werden.

9. Die Umsetzung erfolgt durch Anerkennung von über die Personalisierung gemäß § 21 KiTaG hinausgehenden Deputaten für Sprachbeauftragte.

⁴ Vergleichbar sind bspw. Qualifizierungen auf der Grundlage des Curriculums „Sprache – Schlüssel zur Welt“ (zuzüglich der ersten drei Module von „Mit Kindern im Gespräch“) sowie Qualifizierungen, die im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erlangt wurden.

10. Personalkosten im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 KiTaG werden im beschriebenen Umfang der Deputatstunden mit 100 v. H. gefördert.
11. Erfolgt im Rahmen der Laufzeit des Modellprojektes eine Anpassung des KiTaG in Bezug auf die hier erfassten Maßnahmen, endet das Modellprojekt mit Inkrafttreten der einschlägigen Regelungen. Die vorzeitige Beendigung erfolgt unter Bestandssicherung für alle im Vertrauen auf das Modellprojekt noch im Jahr des Inkrafttretens einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung getätigten Ausgaben der Träger von Tageseinrichtungen.
12. § 6 Abs. 10 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), nachfolgend abgekürzt KiTaGAVO, findet entsprechend Anwendung.

Administration

1. Die ergänzenden Mittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Verfahren für die Zuweisungen nach § 25 KiTaG entsprechend den Bestimmungen des § 6 KiTaGAVO gewährt.
2. Die Abrechnung erfolgt über das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem des Landes (KiDz).
3. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt jährlich, im Rahmen einer der drei vorläufigen Jahreszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 KiTaGAVO. Eine Anpassung der vorläufigen Jahreszuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt erstmals im Rahmen der Abschlagszahlung im Oktober 2025.
4. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten entsprechend § 6 Abs. 6 und 7 KiTaGAVO die zusätzlichen Mittel an die Träger von Tageseinrichtungen weiter.



5. Die Abrechnung der aufgewendeten Mittel gegenüber dem Land erfolgt im Rahmen des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 8 KiTaGAVO.